

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline De Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Rundschreiben

Nummer:	72
vom:	2018-09-10
Autor:	Stefano Seppi Peter Winkler

An die interessierten Kunden

Steuerbonus für Werbung 2017 und 2018 - Versand der Anträge vom 22.09.2018 bis zum 22.10.2018

Mit der Begleitverordnung zum Nachtragshaushalt 2017 ist bekanntlich ab 2018 eine besondere Förderung für Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form) sowie Werbemaßnahmen in lokalen Radio- und Fernsehstationen vorgesehen worden. Der Steuerbonus gilt für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerblichen Körperschaften und steht nur dann zu, wenn die Werbeinvestitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres zunahmen (Anwendung der sogenannten Zuwachsmethode)¹.

Für 2017 wurde der Steuerbonus auf Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form) auf den Zeitraum 24.06.2017-31.12.2017 ausgedehnt; diese Ausgaben müssen die Werbeinvestitionen des Vorjahres desselben Zeitraumes (24.06.2016-31.12.2016) übersteigen².

Im Mai dieses Jahres wurde die Ministerialverordnung mit den Durchführungsbestimmungen über den Steuerbonus für Werbung unterzeichnet³. Ende Juli wurde die Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen mit Hinweisen auf operative Aspekte (Vordruck sowie die entsprechenden Anleitungen) veröffentlicht⁴.

1 Persönliche Geltungsbereich

Der Steuerbonus für Werbung kann von folgenden Subjekten, unabhängig von der Rechtsform, der Größe oder der Buchhaltungsform, in Anspruch genommen werden⁵:

- Unternehmen;
- Freiberufler;
- nicht gewerbliche Körperschaften.

2 Sachlicher Geltungsbereich⁶

Begünstigt sind Werbeeinserate und Werbeschaltungen in:

- lokalen und nationalen Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form);

1 Art. 57-bis, Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 50/2017

2 Art. 57-bis, Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 50/2017

3 Ministerialverordnung DPCM 90 vom 15.05.2018

4 Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

5 Art. 2, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

6 Art. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

- in lokalen Radio- und Fernsehstationen (in analoger und digitaler Form).

Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die lokalen Radio- und Fernsehsender im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC- Registro degli operatori di comunicazione)⁷ und die Zeitungen beim zuständigen Gericht eingetragen sein müssen⁸.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbeausgaben, also nur für den Erwerb der Werbeschaltungen und der Werbefläche, ohne die Produktions-, Vermittlungs- oder Nebenkosten.

2.1 Vom Steuerbonus ausgeschlossene Ausgaben⁹

Vom Steuerbonus ausgeschlossen sind Werbeausgaben für Fernsehverkäufe, Glücksspiele und Voice-Mail Dienste.

3 Voraussetzung für den Steuerbonus für Werbung¹⁰

Damit der Steuerbonus in Anspruch genommen werden kann, wird eine Steigerung von zumindest 1% der Werbeinvestitionen gegenüber den gleichen Investitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres benötigt. Da laut der Durchführungsverordnung explizit eine Zunahme der Werbeinvestitionen¹¹ im Vergleich zum Vorjahr vorliegen muss, sind all jene Subjekte vom Steuerbonus ausgeschlossen, welche im Vorjahr keine Werbeausgaben getätigt haben.

Die Berechnung des Zuwachses (Vergleich gegenüber dem Vorjahr) ist getrennt für die beiden Mediengattungen (Printmedien und audiovisuelle Medien) vorzunehmen.

3.1 Werbeinvestitionen 2017 – Investitionen beschränkt für Zeitungen und Zeitschriften im Zeitraum vom 24.06.2017 – 31.12.2017¹²

Für 2017 ist der Steuerbonus nur für Werbeinvestitionen in lokalen und nationalen Zeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form) im Zeitraum 24.06.2017 – 31.12.2017 möglich. Die Ausgaben müssen die Investitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres (24.06.2016-31.12.2016) übersteigen.

4 Höhe des Steuerbonus, Zuordnung der Investitionen nach dem Kompetenzprinzip und Grenzen

Der Steuerbonus beläuft sich auf 75%¹³ des Zuwachses der Werbeinvestitionen im Vergleich zum Vorjahr (90%¹⁴ im Falle von Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen¹⁵ und innovative Start-up Unternehmen¹⁶).

Als Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen (KMU-Unternehmen) werden im Sinne dieser Bestimmung Unternehmen eingestuft, welche

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten Jahresabschluss.

⁷ im Sinne des Art. 1, Abs. 6 Buchstabe a), Nummer 5), des Gesetzes Nr. 249 vom 31.07.1997

⁸ im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 47 vom 08.02.1948

⁹ Art. 3, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹⁰ Art. 2, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹¹ Art. 57-bis, Abs. 1 des Gesetzesdekrets DL 50/2017 und Art. 2, Abs.1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹² Art. 2, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹³ Art. 2, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹⁴ Art. 2, Abs. 4 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹⁵ im Sinne der Empfehlungen Nr. 2003/361/CE der EU-Kommission vom del 6 Mai 2003, und des Dekrets des Ministeriums für gewerbliche Tätigkeiten 18. April 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 238 vom 12. Oktober 2005

¹⁶ Im Sinne des Art 25 des Gesetzesdekrets DL 179/2012, umgewandelt mit Abänderungen des Gesetzes Nr. 221/2012

Die genannte Erhöhung auf 90% bedarf allerdings noch der Genehmigung durch die EU-Kommission, die bislang noch nicht erteilt worden ist. In Erwartung der Genehmigung gilt bis dahin der Bonus in Höhe von 75%.

4.1 Zuordnung nach dem Kompetenzprinzip und Attestierung der durchgeführten Ausgaben durch eine ermächtigte Person

Die zeitliche Zuordnung der Werbeinvestitionen erfolgt nach den steuerlichen Grundsätzen der periodengerechten Zuordnung¹⁷.

Die Realisierung der Ausgaben muss von einem Subjekt, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes ermächtigt ist (z.B. Steuerberater) oder durch einen Abschlussprüfer kontrolliert und bestätigt werden.

4.2 Grenze Steuerbonus: Zur Verfügung stehende Finanzmittel¹⁸

Der Steuerbonus wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt, d.h. sollten die Finanzmittel nicht ausreichend sein, so ist der zustehende Steuerbonus geringer als der beantragte Bonus. In diesem Fall werden die Finanzmittel proportional auf die Antragsteller aufgeteilt.

4.3 Zuweisung des gewährten Steuerbonus

Mit einer Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen wird den einzelnen Antragsteller der zustehende Bonus mitgeteilt¹⁹. Diese Verordnung wird auf der Homepage des Departements veröffentlicht.

5 Verwendung des Steuerbonus und Angabe in der Steuererklärung

Der Steuerbonus darf nur durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden.²⁰ Das F24 kann nur in elektronischer Form über den Versendungskanal der Einnahmeagentur (Entratel oder Fisconline)²¹ eingereicht werden. Der Steuerschlüssel muss noch festgelegt werden.

Der Bonus ist in der Steuererklärung anzugeben, und zwar in der Steuererklärung für die Steuerperiode, in welcher die Werbeinvestitionen durchgeführt und der Steuerbonus entstanden ist, und in der Steuerperiode, in welcher dieser genutzt worden ist²².

6 Steuerbonus für Werbung und steuerliche Aspekte

Da die Bestimmungen für den Steuerbonus keine steuerliche Befreiung vorsehen, bedeutet dies, dass der Steuerbonus für Werbung für Zwecke der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP steuerpflichtig ist.

7 Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen²³

Der Steuerbonus für Werbung kann nicht mit anderen staatlichen oder lokalen Förderungen für dieselben Ausgaben kumuliert werden.

¹⁷ entsprechend des Art. 109 des TUIR, wie vorgeschrieben vom Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹⁸ Art. 4, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

¹⁹ Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

²⁰ Art. 4, Abs. 4 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

²¹ Art. 4, Abs. 5 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

²² Art. 5, Abs. 4 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

²³ Art. 4, Abs. 4 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

8 Vormerkung der geplanten Investitionen und Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen²⁴

Um den Steuerbonus beanspruchen zu können, müssen die Unternehmen, Freiberufler und die nicht gewerblichen Körperschaften zuerst eine Vormerkung über die für die betreffende Steuerperiode geplanten Werbeinvestitionen und in einem zweiten Schritt eine Ersatzerklärung abgeben. In der Ersatzerklärung werden die tatsächlich realisierten Investitionen gemeldet und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bestätigt.

1.) Vormerkung der geplanten Investitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“): Die elektronische Vormerkung, aus der die bereits durchgeführten sowie die geplanten Werbeinvestitionen hervorgehen, muss jedes Jahr im Zeitraum 01.03 – 31.03 beantragt werden.

2.) Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“): Im Zeitraum 01.01 – 31.01 des darauffolgenden Jahres wird der zweite Vordruck eingereicht. In der Ersatzerklärung werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet sowie wird bestätigt, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für beide Anträge wird derselbe Vordruck verwendet, durch das entsprechende Kästchen im Vordruck wird angezeigt ob es sich um die Vormerkung oder um die Ersatzerklärung handelt. Der Vordruck sowie die Anleitungen sind auf der Homepage der Agentur der Einnahmen²⁵ sowie auf der des Departements für Information und Verlagswesen abrufbar²⁶.

Wie bereits angemerkt, ist im Allgemeinen eine getrennte Vormerkung und die nachfolgende Ersatzerklärung erforderlich, nur für das Jahr 2017 gilt eine Ausnahme. Für die Investitionen im Zeitraum 24.06.2017 – 31.12.2017 muss nur die Ersatzerklärung der getätigten Werbeinvestitionen eingereicht werden.

Übersteigt der beantragte Steuerbonus den Betrag von Euro 150.000,00, so muss der Antragsteller zusätzliche Informationen in Bezug auf die Antimafia-Bestimmung erteilen. Diese Erklärung wird durch das Ankreuzen des vorgesehenen Felds im Vordruck abgegeben.

8.1 Versandmodalitäten²⁷

Der Versand der beiden Anträge (Vormerkung und Ersatzerklärung) an das zuständige Departement hat mit den von der Einnahmeagentur zur Verfügung gestellten Web-Applikation elektronisch zu erfolgen:

- direkt durch den Steuerpflichtigen;
- durch eine Gesellschaft des Konzerns²⁸;
- durch einen ermächtigten Intermediär²⁹ im Sinne des Artikel 3, Absatz 3 des DPR Nr. 322 vom 1998 (Freiberufler, CAF, andere Subjekte).

24 Art. 2 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

25 <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/>

26 <http://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

27 Art. 3 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

28 wenn die Gesellschaft zu einem Konzern gehört im Sinne des Art. 3, Abs. 2-bis, des DPR Nr. 322/98

29 Art. 3, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 322/98

8.2 Fristen für die Beantragung des Steuerbonus³⁰

Wie bereits erwähnt muss eine Vormerkung sowie eine Ersatzerklärung abgegeben werden:

- vom 01.03 - 31.03 jedes Jahres muss eine elektronische Vormerkung beantragt werden
- vom 01.01 - 31.01 des darauffolgenden Jahres muss die Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen eingereicht werden

8.3 Mitteilung der Zuweisung des gewährten Steuerbonus³¹

Innerhalb 30. April jedes Jahres veröffentlicht das zuständige Departement ein Verzeichnis der Antragsteller mit Angabe des provisorisch zustehenden Bonus. Im Falle, dass die Investitionen die bereitgestellten Finanzmittel überschreiten, wird der anteilige Betrag der Förderung (Prozentsatz) mitgeteilt.

Mit der bereits erwähnten Verordnung des zuständigen Departements wird der tatsächlich zustehende Betrag ermittelt. Die Verordnung wird nach Überprüfung der Anträge auf der Homepage des Departements veröffentlicht.

Tabelle - Fristen für Steuerbonus für Werbung

Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)	01.03 - 31.03 jedes Jahres
Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)	01.01 – 31.01 des darauffolgenden Jahres
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem provisorisch zustehenden Bonus	innerhalb 30.04 jedes Jahres
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem tatsächlich zustehenden Bonus	nach Überprüfung der Werbeinvestitionen

8.4 Werbeinvestitionen 2017 und 2018 – besondere Fristen für die Beantragung des Steuerbonus

Für die Anträge betreffend die Jahre 2017 und 2018 sehen die Durchführungsbestimmungen folgende besondere Fristen vor³².

Tabelle - Fristen für Steuerbonus für Werbung 2017 und 2018

Realisierte und noch zu realisierende Investitionen im Jahr 2018	Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)	22.09 - 22.10.2018
Realisierte Investitionen im Jahr 2017	Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)	22.09 - 22.10.2018
Realisierte Investitionen im Jahr 2018	Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti ef-	01.01 - 31.01.2019

30 Anleitungen Vordruck abrufbar <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Modello+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=creditiimp>

31 Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

32 Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

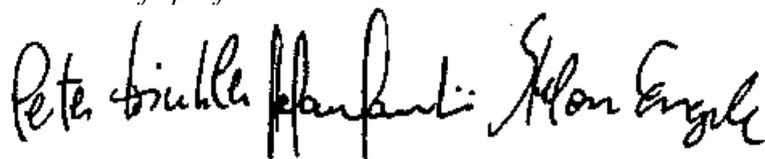
	fettuati")	
Realisierte Investitionen im Jahr 2018	Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem provisorisch zustehenden Bonus	innerhalb 21.11.2018
Realisierte Investitionen im Jahr 2017 und 2018	Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem tatsächlich zustehenden Bonus	nach Überprüfung der Werbeinvestitionen

Für beide Jahre (2017 und 2018) müssen getrennte Anträge eingereicht werden³³.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Anhang

1. „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

An

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betreff: „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

Steuerbonus für Werbung 2017

- zur Erstellung
- zum elektronischen Versand
der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva
relativa agli investimenti effettuati“)
- Attestierung der durchgeführten Werbeinvestitionen im Sinne des Artikels 4c des
DPCM 90/2018

Steuerbonus für Werbung 2018

- zur Erstellung
- zum elektronischen Versand
der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito
d'imposta“)
und
- zur Erstellung
- zum elektronischen Versand
der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva
relativa agli investimenti effettuati“)
- Attestierung der durchgeführten Werbeinvestitionen im Sinne des Artikels 4c des
DPCM 90/2018

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: _____ Nachname: _____

E-mail: _____

Tel. N. _____

Firmenbezeichnung : _____

Datum

Unterschrift